

GSBK

Geschwister
Scholl
Berufskolleg



Wir qualifizieren
für die Arbeitswelt
von morgen!

Infomappe Einschulung

Städtische Schule für Technik,
Hauswirtschaft und Sozialpädagogik

Inhalt

Grußwort der Schulleiterin.....	1
Hausordnung GSBK.....	2
Gemeinsam vor Infektion schützen.....	4
Verwendung von Personenabbildungen.....	6
Zustimmung zur digitalen Kommunikation.....	6
Nutzungsordnung schulischer Computereinrichtungen und Microsoft 365.....	7
Masernschutzimpfung nachweisen.....	8
Masernschutz bescheinigen.....	9
Unterweisung Schwangerschaft.....	10
Lese- und Erklärungsbestätigung der Einschulungsdokumente.....	11

Grußwort der Schulleiterin

Liebe Schüler*innen,

nach den Sommerferien 2020 ist das Geschwister-Scholl-Berufskolleg (GSBK) Ihre neue Schule und ich möchte Sie herzlich willkommen heißen! Ihre Lehrer*innen werden Sie auf dem Weg in eine berufliche Zukunft begleiten.

Das Lernen von ungefähr 1.500 Schüler*innen und 100 Lehrkräften im GSBK macht einige Regeln und Vereinbarungen für den Schulbetrieb erforderlich. Sie finden auf den folgenden Seiten z.B. die Hausordnung GSBK, die Regeln zum Infektionsschutz und zur digitalen Kommunikation oder die Bescheinigung Ihres Masernschutzes. Damit folgen wir den aktuellen Entwicklungen auch im Hinblick auf das Distanzlernen in einer digitalen Welt.

Mit Ihrer Unterschrift in der Lese- und Erklärungsbestätigung auf Seite 11 erklären Sie, dass Ihre Eltern und Sie alle Dokumente gelesen haben und diesen Regeln zustimmen. Wir verzichten aus Rücksicht auf die Umwelt auf einen Papierausdruck.

Bitte bringen Sie die Lese- und Erklärungsbestätigung und die Bescheinigung des Masernschutzes am 12.08.2020, Ihrem ersten Schultag in die Schule mit.

Und dann kann es für Sie losgehen im Geschwister-Scholl-Berufskolleg. Viel Erfolg, wir sehen uns zur Einschulung.

Leverkusen, 05.05.2020

gez. Dr. Margot Ohlms, Schulleiterin

Hausordnung GSBK

Liebe Schüler*innen,

Sie sind ein Mitglied unserer Schulgemeinschaft.

Wir streben eine faire Zusammenarbeit und gute Partnerschaft an.

Darum bitten wir Sie, am reibungslosen Ablauf des Schulalltags mitzuwirken sowie Rechte und Pflichten unserer Schulgemeinschaft mitzutragen.

1.Unterrichtszeiten

- Der Unterricht beginnt und endet pünktlich zu den planmäßigen Unterrichtszeiten. Bei Fehlen der Lehrperson muss spätestens 10 Minuten nach planmäßigem Unterrichtsbeginn die Klassensprecherin/ der Klassensprecher im Sekretariat nachfragen.
- Während der Unterrichtszeit ist der Aufenthalt auf den Fluren und außerhalb der Schulgebäude nicht gestattet (Brandschutz).
- Toilettengänge sind während der Unterrichtszeit nur in begründeten Ausnahmefällen und einzeln zulässig.
- Über die Nutzung digitaler Medien entscheidet jede Lehrkraft in ihrem Unterricht.

2.Pausen

- Während der Pause sind alle Unterrichtsräume zu verlassen und die Klassenräume abzuschließen. Für den Pausenaufenthalt ist der Schulhof, bei schlechtem Wetter auch Flure der unteren Etage vorgesehen.
- Beim Verlassen des Schulgrundstückes in den Pausen und in den Freistunden erlischt der Versicherungsschutz.
- Es gilt ein generelles Rauchverbot im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände!
- Die auf dem Schulgelände liegenden Abfälle werden nach einem Reinigungsplan von den Schüler*innen entfernt. Dazu werden im wöchentlichen Wechsel alle Klassen gleichmäßig eingesetzt.

3.Beurlaubung und Erkrankung

- Urlaub muss in den Schulferien genommen werden. Eine Beurlaubung während der Schulzeit aus besonderen Gründen muss über den/die Klassenlehrer*in bei der Schulleitung beantragt werden. Beurlaubungen vor den Ferien oder unmittelbar im Anschluss an die Ferien sind grundsätzlich nicht möglich.
- Entschuldigungen für Unterrichtsversäumnisse müssen spätestens nach einer Woche dem/der Klassenlehrer*in schriftlich vorliegen. Bei mehrtägigen Erkrankungen muss ein Arzt/ eine Ärztin die Schulunfähigkeit bescheinigen.

- Unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse können mit Bußgeld und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

4. Versicherung und Haftung

- Während schulischer Veranstaltungen sind die Schüler*innen versichert. Der Versicherungsschutz gilt auch für die Praktika, die im Rahmen der Ausbildung am GSBK abgeleistet werden. Er erlischt allerdings, wenn Schüler*innen während der allgemeinen Unterrichtszeit ohne konkreten Auftrag einer Lehrkraft das Schulgrundstück verlassen.
- Alle Unfälle während der Schulzeit und auf dem Schulweg müssen unverzüglich im Sekretariat angezeigt werden (sonst kein Versicherungsschutz).
- Die Schule übernimmt keine Haftung für unverschlossene Garderobe, Wertgegenstände, abgestellte Fahrräder, Mopeds, Motorräder und PKW. Für Beschädigung des Schuleigentums haftet der/die Schüler*in bzw. der/die Erziehungsberechtigte/n. Fundsachen werden beim Hausmeister aufbewahrt.

5. Datenschutz

- Die für das Land NRW gültigen Datenschutzbestimmungen sind auf der folgenden Webseite veröffentlicht:
www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/index.html
Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich, diese Bestimmungen einzuhalten.

6. Verschiedenes

- Fotografieren von Personen (z.B. mit dem Handy) ist auf dem gesamten Schulgelände verboten (siehe 5. Datenschutz)!
- PKW der Schüler*innen können nur auf den vorgesehenen Parkflächen außerhalb der Schrankenanlage geparkt werden. Fahrräder müssen entweder hinter dem Schulgebäude (an der Autobahnseite) oder an den Fahrradständern von Gebäude 207 abgestellt werden.
- Es besteht die Möglichkeit über das Sekretariat ein „Schülerticket“ bzw. „Azubiticket“ zu erwerben.

Alle Lehrkräfte und alle Schüler*innen sorgen für die Einhaltung der Schulordnung.

Die Aushändigung und Besprechung der Hausordnung wird im Klassenbuch vermerkt!

Leverkusen, 05.05.2020

Dr. Margot Ohlms, Schulleiterin

Gemeinsam vor Infektion schützen

Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder die Praxisstelle besucht, kann es andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Gemeinschaftseinrichtung tätige Personen anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir gemäß dem **Infektionsschutzgesetz** auf die **Krankheiten** hinweisen, bei welchen ein **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen vorliegt und eine **Meldepflicht** besteht (Erkrankungen siehe Tabelle 1-3 auf der umliegenden Seite).

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel **nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit** zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Weitere ausführliche Informationen zum Infektionsschutzgesetz und der Vorbeugung vor ansteckenden Krankheiten erhalten Sie unter www.rki.de.

Tabelle 1: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 2: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (<i>Impetigo contagiosa</i>) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (<i>Shigellose</i>) • Cholera • Darmentzündung (<i>Enteritis</i>), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (<i>Hepatitis A oder E</i>) • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (<i>Pertussis</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (<i>Poliomyelitis</i>) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (<i>Skabies</i>) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (<i>Varizellen</i>) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (<i>Shigellose</i>) • Cholera • Darmentzündung (<i>Enteritis</i>), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (<i>Hepatitis A oder E</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (<i>Poliomyelitis</i>) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Wichtiger Hinweis:

Zum Schutz vor der Corona Pandemie hält sich das Geschwister-Scholl-Berufskolleg mit seinen Schutz- und Hygienemaßnahmen an den Muster-Hygieneplan für Schulen NRW.

Verwendung von Personenabbildungen

Hinweis zur Einwilligung und Verwendung von Personenabbildungen am GSBK-Leverkusen

Liebe Schüler*innen,

auf öffentlichen Schulveranstaltungen werden Fotos gemacht, die ggf. für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

Für Abbildungen, auf denen Personen im Hintergrund stehen, sind nach KunstUrhG¹ §23 Abs.1 Nr.2 des Kunst und Urhebergesetzes keine Einwilligungen zur Verwendung dieser Bilder erforderlich.

Sobald auf den Bildern einzelne Personen im Vordergrund stehen und möglicherweise mit persönlichen Daten in Verbindung gebracht werden können, wird jeweils vorher eine schriftliche Einwilligung für die konkrete Veröffentlichung oder Verwendung von Personenabbildungen eingeholt.

Zustimmung zur digitalen Kommunikation

Zustimmung zur Kontaktaufnahme per E-Mail

Um Ihnen im unterrichtlichen Zusammenhang schnell Informationen zukommen zu lassen und Sachverhalte klären zu können, ist die Kommunikation per E-Mail ein wichtiges Instrument. Dennoch müssen wir Sie darauf hinweisen, dass die Nutzung digitaler Medien grundsätzlich Sicherheitsrisiken unterliegt, die von uns nicht beeinflusst werden können. Wir bitten Sie daher um Ihre ausdrückliche Zustimmung, Sie per E-Mail kontaktieren zu dürfen.

Hiermit erteile ich meine Zustimmung, dass Lehrerinnen und Lehrer am Geschwister-Scholl-Berufskolleg mit mir per E-Mail in Kontakt treten dürfen. Die zu verwendende E-Mail-Adresse füge ich der Lese- und Empfangsbestätigung bei.

Zustimmung für die Zusammenarbeit in Microsoft 365

Der Schulträger stellt den Schülerinnen und Schülern am Geschwister-Scholl-Berufskolleg Microsoft 365 bereit. Unterschiedliche Programme können für den unterrichtlichen Einsatz genutzt werden. Funktionen wie Dateiaustausch, Chat, gemeinsames Arbeiten an Dokumenten, Teambesprechungen und Videotelefonie stehen zur Verfügung. Auf diese Weise können wir auch auf Distanz lernen, das ist eine große Chance.

¹ Kunst und Urhebergesetz siehe unter: www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/

Für die Nutzung dieses Angebots ist ein Austausch der Lerngruppen notwendig. Innerhalb der Gruppen können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihren Namen, ihre E-Mailadresse und die ausgetauschten Informationen sehen. Eine Kontaktaufnahme über bereitgestellte Programme ist jederzeit möglich.

Die Nutzung digitaler Strukturen ist ein wichtiger Baustein für zukünftiges Lernen. Dennoch müssen wir Sie darauf hinweisen, dass die Nutzung digitaler Medien grundsätzlich Sicherheitsrisiken birgt, die von uns nicht beeinflusst werden können. Wir bitten Sie daher um Ihre ausdrückliche Zustimmung, Microsoft 365 für den Kommunikationsaustausch zu nutzen.

Hiermit erteile ich meine Zustimmung, dass ich für unterrichtliche Zwecke Mitglied in einer Klassenaustauschgruppe werde, um den Kommunikationsaustausch in Microsoft 365 zu nutzen. Die Schülerinnen und Schüler meiner Klasse, sowie die Lehrerinnen und Lehrer am Geschwister-Scholl-Berufskolleg, dürfen mit mir über die zur Verfügung gestellten Programme in Microsoft 365 kommunizieren.

Nutzungsordnung schulischer Computereinrichtungen und Microsoft 365

A. Benutzung Microsoft 365

Die Benutzer*innen von Microsoft 365 verpflichten sich, die Persönlichkeitsrechte der anderen Nutzer*innen zu wahren.

- Recht am gesprochenen Wort
- Recht am geschriebenen Wort
- Recht am eigenen Bild
- Recht der persönlichen Ehre

Die digitale Kommunikation bezieht sich ausschließlich auf schulische Inhalte. Unbefugte Dritte sind von der digitalen Kommunikation auszuschließen. Jegliche Ablichtung, Aufnahme und Veröffentlichung digitaler Kommunikation (z.B. mit dem Smartphone) ist verboten. Es gelten die für das Land NRW gültigen Datenschutzbestimmungen. Ein Zuwiderhandeln ist meldepflichtig und strafrechtlich relevant.

B. Benutzung der schulischen Computereirichtungen

Passwörter

Jeder/jede Schüler*in erhält einen eigenen Account mit Passwort. Das Passwort schützt die eigene Person und darf nicht weitergegeben werden. Nach Beendigung der Nutzung meldet sich der/die Schüler*in ab.

Datenspeicherung

Die Datenverarbeitung bezieht sich ausschließlich auf schulische Inhalte. Lehrkräfte haben Zugriff auf bestimmte Austauschverzeichnisse. Der Datenverkehr darf im Rahmen der schulischen Aufsichtspflicht gespeichert und kontrolliert werden.

Nutzung des Internets

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Das Abrufen von pornographischen, gewaltverherrlichenden oder rassistischen Inhalten ist verboten und führt zum Entzug der Nutzungslizenz.

Eingriffe in Hard- und Softwareinstallationen

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung, sind verboten.

Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software erfolgt entsprechend der Nutzungsordnung. Störungen oder Schäden sind sofort der Lehrkraft zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist an den Computerarbeitsplätzen nicht erlaubt.

Masernschutzimpfung nachweisen

Seit März 2020 gilt das Masernschutzgesetz in Schulen. Es soll Kinder und Jugendliche vor der Infektionskrankheit Masern schützen.

Beim Eintritt in das GSBK müssen Schülerinnen und Schüler also die von der Ständigen Impfkommission empfohlene Masernimpfung nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine Impfdokumentation. Das kann Ihr Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis sein.

Bitte gehen Sie mit der Anlage „Nachweis - Bescheinigung“ in eine Arztpraxis und lassen Sie sich Ihren Impfschutz bzw. Ihre Immunität bescheinigen. Impfausweis nicht vergessen.

Die Bescheinigung legen Sie am ersten Schultag im GSBK vor.

Masernschutz bescheinigen

(Stempel der Arztpraxis)

N a c h w e i s - B e s c h e i n i g u n g

Hiermit wird für _____
(Name, Vorname) (Geburtstag)

(Wohnanschrift)

bestätigt, dass bei der genannten Person

- ein ausreichender Impfschutz - im Sinne des
§ 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG - gegen Masern besteht²
(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 IfSG)
- oder
- eine Immunität gegen Masern vorliegt
(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 1 IfSG)
- oder
- eine Impfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht erfolgen kann.
(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 IfSG)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Ärztin oder Arzt)

²Nachgewiesen durch eine Impfdokumentation nach § 22 Absätze 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 SGB

Unterweisung Schwangerschaft

Unterweisung:

Schülerin: _____ Klasse: _____

Schuljahr: _____

Sie absolvieren während Ihrer schulischen Ausbildung Praktika.
Für den Fall einer Schwangerschaft haben Sie die Verpflichtung, einen umfassenden Nachweis Ihres Immunstatus der Praxisstelle vorzulegen.

Ohne diesen Nachweis ist leider kein Praktikum möglich.

Über die Schwangerschaft ist die Schule unverzüglich zu unterrichten.

Unterschriften

Erziehungsberechtigte*r

Schülerin

Lese- und Erklärungsbestätigung der Einschulungsdokumente

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Lese- und Erklärungsbestätigung der Einschulungsdokumente mithilfe dieser Unterschriftenliste erfolgt.

Schuljahr	Schuljahr 2020/21
Vor-, Nachname des/r Schüler*in	
Bildungsgang/Klassenbezeichnung	
Zu verwendende E-Mail (bezieht sich auf die Zustimmung digitalen Kommunikation. Es ist eine Schüler-eMail.	
Datum und Unterschrift des/r Schüler*in	
Datum und Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten	

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die Inhalte der Einschulungsdokumente verstanden habe/n. Mir/Uns ist bewusst, dass es sich bei diesen Vorgaben um verbindliche Vereinbarungen handelt und die Nichtbeachtung Konsequenzen hat. Die Einschulungsdokumente finden Sie auf der Homepage der Schule: www.gsbk-lev.de

GSBK_Infomappe_Einschulung 05_2020 siehe Kapitel:	Datum und Unterschrift Schüler*in	Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigte*r
Hausordnung am GSBK		
Gemeinsam vor Infektion schützen		
Verwendung von Personenabbildungen		
Zustimmung zur digitalen Kommunikation		
Nutzungsordnung schulischer Computereinrichtungen und Microsoft 365		
Bescheinigung über den Masernschutz liegt vor	Ja ()	Nein ()
➔ Optionale Dokumente (ggf. bitte streichen):		
Unterweisung Schwangerschaft		